

BVGer E-1744/2014 vom 29. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1744_2014

FR: TAF E-1744/2014 du 29 août 2017

IT: TAF E-1744/2014 del 29 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs insofern geltend, als das BFM unter Verletzung der Aktenführungspflicht die eingereichten Unterlagen im Beweismittelumschlag nicht angeschrieben habe. Ohne entsprechende Angabe der Nummerierung sei offensichtlich, dass das BFM die eingereichten Beweismittel nicht vollumfänglich und nicht richtig gewürdigt und somit den Anspruch auf rechtliches Gehör schwerwiegend verletzt habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass alleine aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die im Beweismittelumschlag aufgeführten Beweismittel nicht paginiert hat, nicht auf eine Verletzung der Aktenführungspflicht geschlossen werden kann. So wurden die eingereichten Dokumente auf dem Beweismittelumschlag nummeriert aufgeführt, beschrieben und mit dem Datum ihrer Einreichung versehen. Die Rüge, es sei offensichtlich, dass das BFM die eingereichten Beweismittel ohne entsprechende Angabe der Nummerierung nicht vollumfänglich und nicht richtig gewürdigt habe, erweist sich vor diesem Hintergrund und auch angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer diese Dokumente selber eingereicht hat, als unbegründet. Zudem ist es der Vorinstanz überlassen, während des Verfahrens eingereichte Beweismittel in einem Beweismittelkuvert zu sammeln oder gesondert im Aktenverzeichnis aufzuführen, solange sie im Dossier entsprechende Berücksichtigung finden, was vorliegend zweifelsohne der Fall ist.

E. 4.2

Auch die weitere Rüge, die Vorinstanz habe ihre Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts dadurch verletzt, dass sie seit dem Asylgesuch des Beschwerdeführers bis zum Asylentscheid die Behandlung des Gesuchs ohne nachvollziehbare Gründe verschleppt habe und insbesondere seit der Anhörung vom 4. Mai 2010 bis zum Entscheid beinahe vier Jahre habe verstreichen lassen, erweist sich als unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, und wird auch nicht weiter erläutert, inwiefern dadurch der Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt worden sein könnte. Zudem wäre es dem Beschwerdeführer jederzeit möglich gewesen, in der Zeit zwischen der Anhörung vom 4. Mai 2010 und dem Erlass der Verfügung vom 27. Februar 2014 in schriftlicher Form auf seine gegenwärtige persönliche Situation und auf eine allenfalls bestehende aktuelle Gefährdung hinzuweisen oder ergänzende Sachverhaltselemente geltend zu machen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt hat. Es besteht somit kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das SEM zurückzuweisen, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer als Vorfluchtgrund einzig geltend gemacht hat, er sei zusammen mit seinen Eltern wegen der Aktivitäten seines Vaters ausgereist, weil er befürchtet habe, bei einem Verbleib im Heimatstaat von den jemenitischen Behörden im Sinne einer Reflexverfolgung behelligt und verhaftet zu werden, mit deren Absicht, seinen Vater zu demütigen. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht die vom Rechtsvertreter als vollumfänglichen Bestandteil der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers erklärte Beschwerde der Eltern mit Urteil D-1749/2014 vom 21. Februar 2017 abgewiesen hat. Insbesondere wurde dort erwogen, dass sich die Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs (inkl. Akteneinsicht) und der unvollständigen sowie unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts als unbegründet erwiesen hätten. Zudem sei es dem Vater des Beschwerdeführers weder gelungen, Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe darzutun. Folglich ist festzustellen, dass der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund der vom Gericht als nicht glaubhaft respektive als nicht flüchtlingsrelevant erachteten Asylvorbringen seines Vaters die Grundlage entzogen ist. Im Urteil vom 21. Februar 2017 wurde auch ausgeführt, den Beschwerdeführenden sei es nicht gelungen, eine angeblich im (...) erfolgte Verhaftung ihres in Jemen als (...) tätigen Sohnes (und Bruders des Beschwerdeführers) (...) glaubhaft zu machen. Somit ist mangels Glaubhaftigkeit des diesbezüglichen Vorbringens auch einer entsprechenden Reflexverfolgung des Beschwerdeführers wegen seines Bruders (...) die Grundlage entzogen. Dem Beschwerdeführer ist es folglich nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Zwar hat sich die Situation in Jemen seit der Ausreise des Beschwerdeführers in mannigfacher Hinsicht verändert. Daraus alleine lassen sich aber, insbesondere nachdem der Beschwerdeführer die geltend gemachten Asylgründe nicht glaubhaft zu machen vermochte, keine objektiven Nachfluchtgründe ableiten. Im Gegenteil, die Regierung des jemenitischen Präsidenten Aedrabu Mansour Hadi - letzterer hält sich im Exil in Saudi-Arabien auf - wurde, nachdem 2015 bereits die Huthi-Rebellen die Macht in der eigentlichen Hauptstadt Sanaa im Norden übernommen hatten, durch eine inzwischen erfolgte Erstarkung der sezessionistischen Kräfte im Süden weiter geschwächt. So haben führende Militärs etwa in der temporären Hauptstadt Aden die Bildung einer "Regierung für den Südjemen" angekündigt (vgl. NZZ Drei Regierungen für Jemen, 13. Mai 2017). Einer allfälligen konkreten Gefährdung, die sich aus der schlechten Sicherheitslage, für die verschiedenste Akteure verantwortlich sind - darunter auch islamistische Gruppierungen, insbesondere die Kaida -, ergeben könnte, ist mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers inzwischen Rechnung getragen worden. Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft aufgrund seiner geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz erfüllt.

E. 5.2.1

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Walter

Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 und 11.18). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat durch Exilaktivitäten eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, beruft sich auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden hingegen als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70). Wer eine drohende Verfolgung wegen exilpolitischen Engagements geltend macht, hat dann begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss (BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10).

E. 5.2.2

Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge trifft es zwar grundsätzlich zu, dass die jemenitische Diaspora durch die jemenitischen Behörden überwacht wird. Angesichts der erwähnten politischen Umstrukturierung erscheint es allerdings fraglich, ob und mit welcher Intensität die Regierung aktuell gewillt beziehungsweise in der Lage ist, diese Überwachungstätigkeit aufrechtzuerhalten. Abgesehen davon reicht der Umstand, dass die jemenitischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger allenfalls beobachten, für sich allein genommen nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Vielmehr müssen zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht lediglich abstrakte oder rein theoretische Möglichkeiten - dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der jemenitischen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliches Element namentlich registriert wurde. Zudem sind die häufig vorkommenden, massentypisch und geringprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste kaum geeignet, das Interesse des jemenitischen Geheimdienstes zu wecken. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die jemenitischen Behörden gegebenenfalls auf die Erfassung von Personen konzentrieren, welche sich von der Masse der exilpolitisch tätigen Jemeniten abheben, sei es durch die von ihnen wahrgenommenen Funktionen oder durch die von ihnen ausgeübten Aktivitäten, welche die jeweilige Person als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Die optische Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit einer Person ist dabei zweitrangig. Primär massgebend ist vielmehr, ob die asylsuchende Person aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form ihrer exilpolitischen Auftritte und der Inhalte der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie stelle eine Gefahr für den Fortbestand des jemenitischen Regimes dar (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3153/2012 vom 10. Juli 2013 E. 5.3).

E. 5.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vorliegend keinen Bekanntheitsgrad erreicht, bei dem mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden müsste, die jemenitischen Behörden seien auf ihn aufmerksam geworden und betrachteten ihn als Gefahr. Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund obiger Erwägungen zu den Vorfluchtgründen nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland bei den heimatlichen Behörden als regimefeindliche Person registriert war (vgl. E. 5.1). Auch seine Aktivitäten nach der Ausreise beschränken sich auf ein Ausmass, bei welchem kein Anlass zur Annahme besteht, dass er in den Fokus der jemenitischen Behörden geraten wäre. Die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der (...) und seine geltend gemachte Funktion als (...) der (...) lassen nicht auf eine besondere Exponiertheit schliessen, die bei den jemenitischen Behörden den Eindruck erwecken könnte, eine Gefahr für das politische System im Jemen zu sein. Wie ausgeführt, ist die optische Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit einer Person zweitrangig. Die (...) ist zudem lediglich ein Teil einer Dachorganisation verschiedener sezessionistisch oder autonomistisch orientierter Gruppierungen Südjemens (...) mit einer beträchtlichen Anzahl Aktivisten. Die (...) verfügt allein schon in der Schweiz über diverse Direktionsmitglieder, wobei als Hauptsitz dieser Organisation (...) fungiert. Zudem haben zahlreiche weitere Personen ein vergleichbares Amt wie der Beschwerdeführer inne. Auch wenn das Engagement des Beschwerdeführers aus dem Internet ersichtlich wird (so insbesondere seine Einträge auf Facebook), ist es überwiegend unwahrscheinlich, dass die jemenitischen Behörden von seinen Aktivitäten Kenntnis genommen und ihn aufgrund dieser als regimefeindliche Person registriert haben. Den eingereichten Ausdrucken der Facebook-Aktivitäten sowie den Fotos und Berichten von exilpolitischen Veranstaltungen in der Schweiz lässt sich nicht entnehmen, dass er sich in einem Masse exilpolitisch betätigt hätte, das über dasjenige seines Vaters hinausgehen würde. Hinsichtlich der Beurteilung der exilpolitischen Aktivitäten seines Vaters kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Erwägungen im Urteil D-1749/2014 vom 21. Februar 2017 verwiesen werden. Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht von einem ausgeprägten politischen Engagement des Beschwerdeführers in der Schweiz auszugehen. Abgesehen davon, dass aufgrund der aktuellen politischen Umstände in Jemen grundsätzlich fraglich ist, inwieweit seitens der jemenitischen Behörden aktuell ein Interesse an der Überwachung exilpolitisch tätiger Personen besteht und in Zukunft bestehen wird, verfügt der Beschwerdeführer nach dem Gesagten trotz seiner Funktion als (...) der (...) über kein derart herausragendes politisches Profil, das ihn unter den gegebenen Bedingungen als staatsgefährdend qualifizieren könnte. Insgesamt besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein aktuelles Verfolgungsinteresse der jemenitischen Behörden am Beschwerdeführer wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten.

E. 5.2.4

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausreise aus Jemen und der Asylbeantragung in der Schweiz für sich alleine bei einer Rückkehr in seine Heimat nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hat.

E. 5.2.5

Insgesamt ist festzustellen, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe bestehen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Jemen zu einer für die Flüchtlingseigenschaft

relevanten Verfolgung führen würden.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Vor- oder Nachfluchtgründe darzutun. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene noch die bisher nicht ausdrücklich gewürdigten, vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel respektive zahlreichen Medienberichte und Berichte von Organisationen etwas zu ändern, weshalb sich eine diesbezügliche (explizite) Auseinandersetzung erübrigt. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Das SEM ordnete mit Verfügung vom 26. September 2016 zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz an. Daher erübrigt sich praxisgemäss eine Prüfung der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4 S. 54 f.). Die Beschwerde ist im Wegweisungsvollzugspunkt als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer für sein hälftiges Unterliegen die reduzierten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2014 gutgeheissen wurde und der Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt bedürftig ist, ist er von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien.

E. 10.2

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil das SEM die Gegenstandslosigkeit durch die wiedererwägungsweise Gewährung der vorläufigen Aufnahme herbeigeführt hat. Dem teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist folglich in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Von der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand hinsichtlich der Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. (...) (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.